

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät

## Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 15/2018**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**27. Jahrgang/28. Februar 2018**

---



# Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Humboldt Universität hat am 7. Juni 2017 folgende Promotionsordnung beschlossen.

## § 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer/eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) nach dem im Folgenden geregelten ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wiss. Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Promotionsfächer sind: Bibliotheks- und Informationswissenschaft; Europäische Ethnologie; Geschichtswissenschaft und Philosophie.

(4) Der akademische Grad gemäß Abs. 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

## § 2 Promotionsverfahren

(1) Das Verfahren gliedert sich in:

- Zulassung zur Promotion und Immatrikulation bzw. Registrierung (Eröffnung des Promotionsverfahrens)
- Einreichung der Dissertation und Anmeldung zum Begutachtungs-/Prüfungsverfahren
- Begutachtung der Dissertation
- Disputation
- Veröffentlichung der Dissertation
- Aushändigung der Promotionsurkunde

(2) Für die Durchführung von Promotionsverfahren ist die Fakultät zuständig.

(3) Die Promotionszeit wird in der Betreuungsvereinbarung nach fach- und projektspezifischen Kriterien bestimmt. Sie liegt zwischen drei und fünf Jahren.

## § 3 Zuständigkeiten/Promotionsorgane

(1) Die Dekanin oder der Dekan

Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät in allen Promotionsangelegenheiten. Sie oder er wird dabei durch den Promotionsausschuss der Fakultät sowie durch die in den Instituten bestehenden Prüfungsausschüsse unterstützt.

Sie oder er entscheidet auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses über die Zulassung der jeweiligen Antragstellerin/des jeweiligen Antragstellers, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Benennung der Betreuerinnen und Betreuer sowie

– nach Einreichung der Dissertation - über die Anmeldung zum Begutachtungs- bzw. Prüfungsverfahren.

Sie/er kann sich hierbei durch den Promotionsausschuss der Fakultät beraten lassen.

(2) Promotionsausschuss der Fakultät

Der Promotionsausschuss der Fakultät setzt sich zusammen aus:

- a) der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung, die/der zugleich den Vorsitz inne hat
- b) je einer hauptberuflichen Hochschul-lehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer der zur Fakultät gehörenden Institute
- c) je einer i.d.R. promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem i.d.R. promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der zur Fakultät gehörenden Institute
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Promotionsstudierenden der Fakultät (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder des Promotionsausschusses unter b) bis d) werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

- Beratung der Dekanin/des Dekans in grundsätzlichen Promotionsangelegenheiten, insb. bei der Erarbeitung oder Auslegung der Promotionsordnung der Fakultät sowie bei der Planung und Einrichtung von Graduiertenschulen bzw. strukturierten Promotionsprogrammen an der Fakultät
- Entscheidung über die Zulassung zu Fast track-Promotionsverfahren
- Entscheidung über die Genehmigung von Cotutelle-Promotionsverfahren an der Fakultät, einschl. Prüfung der damit im Zusammenhang stehenden bi-nationalen Verträge zwischen den beteiligten Fakultäten
- Prüfung von Vorwürfen wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit Promotionsverfahren der Fakultät
- Durchführung von Gegenvorstellungsverfahren im Zusammenhang mit Promotionsverfahren
- Entscheidungen über Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2

(3) Prüfungsausschüsse der Institute

Die Prüfung der fachspezifischen Anforderungen an eine Promotion unterliegt dem jeweiligen Prüfungsausschuss des fachlich zuständigen Instituts. Dieser kann im Zusammenhang mit der Zulassung zur Promotion Auflagen erteilen.

Dies gilt nicht für die unter § 4 Abs. 4 geregelten Fast track-Promotionsverfahren.

Darüber hinaus empfiehlt der Prüfungsausschuss der Fakultät die Einleitung des Begutachtungs-/Prüfungsverfahrens sowie die Zusammensetzung der für das jeweilige Einzelverfahren zuständigen Promotionskommission. Er prüft in diesem Zusammenhang auch die Erfüllung ggf. erteilter Auflagen.

#### (4) Promotionskommissionen

Nach der Einreichung einer Dissertation und der damit verbundenen Anmeldung zum Begutachtungs-/Prüfungsverfahren setzt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses die für die Durchführung des jeweiligen Einzelverfahrens verantwortliche Promotionskommission ein.

Der Promotionskommission gehören die oder der Vorsitzende, die Gutachterinnen und Gutachter sowie eine Protokollantin/ein Protokollant an, die/der promoviert sein soll.

Die/der Vorsitzende muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der Fakultät sein.

Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten
- Ansetzen, Durchführung und Bewertung der Disputation
- Bewertung der Promotionsleistungen und Festlegung des Gesamtprädikats
- 

Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Promotionskommission fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### **§4 Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Verfahrens**

(1) Über die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die Dekanin/der Dekan, wobei sie/er bei Ausnahmeentscheidungen gemäß Absatz 2 den Promotionsausschuss hinzuzieht. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden und setzt die Benennung eines an der Fakultät vertretenen Promotionsfachs sowie eines Arbeitsthemas voraus. Mit der Zulassung zur Promotion benennt die Dekanin/der Dekan die Betreuerinnen oder Betreuer der Promotion gemäß §5 Abs. 1. Die Festlegung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers erfolgt mit der Zulassung oder innerhalb der ersten 12 Monate danach.

(2) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums im jeweiligen Fach (Masterabschluss mit einer Gesamtstudienleistung BA/MA von 300 Studienpunkten, Magisterprüfung, Staatsexamen, Diplom oder äquivalenter Abschluss).

b) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Hierfür ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachs ein begründeter Antrag einzureichen.

c) Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres wissenschaftlichen Hochschulabschlusses erbringen.

d) In Ausnahmefällen können in allen Fächern auch Doktorandinnen/Doktoranden mit fachfremden Abschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen erteilen.

e) Nachweis über die zur Bearbeitung des Promotionsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschuss von dieser Vorschrift abweichen.

f) Abschluss einer Betreuungsvereinbarung

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel bei Beginn der Arbeit am Promotionsvorhaben für die Dauer der Promotionszeit gemäß § 2 Abs. 3. Verlängerung kann der Promotionsausschuss auf Antrag erteilen. Maßgeblich ist die Rückmeldefrist für das Semester, das auf das Semester folgt, in welchem die vereinbarte Promotionszeit endet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses eine Bewerberin oder einen Bewerber direkt nach einem abgeschlossenen Bachelorstudium zur Promotion zulassen (sog. Fast-Track-Promotionsverfahren). Hierfür sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über einen mit „sehr gut“ abgeschlossenen BA-Studiengang
- eine mit „sehr gut“ (1,0) bewertete BA-Abschlussarbeit
- Lebenslauf
- Exposé (ca. 15 Seiten) zum geplanten Dissertationsvorhaben
- Gutachten der beiden Betreuer/innen zum Exposé und zur allgemeinen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten
- Nachweis Betreuungszusage für Fast-Track-Promotionen

Im Falle einer positiven Entscheidung des Promotionsausschusses wird die Bewerberin/der Bewerber vorläufig zur Promotion zugelassen.

Über die endgültige Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss nach Ablauf von 12 Monaten nach der vorläufigen Zulassung. Hinsichtlich der für die endgültige Zulassung zu erbringenden Leistungen und Nachweise gelten fachspezifische Regelungen, die in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten sind.

Sollte nach Ablauf der vorläufigen Zulassung keine endgültige Zulassung erteilt werden, steht es der Bewerberin/dem Bewerber frei, den Masterabschluss zu erwerben.

(5) Mit dem Zugang der positiven Entscheidung der Dekanin/des Dekans über die Zulassung der Promovendin/des Promovenden ist das Promotionsverfahren eröffnet.

(6) Promovierende werden mit dem Datum der Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand für die Dauer der Promotion eingeschrieben.

## § 5 Betreuung in Promotionsverfahren

(1) Promotionsverfahren werden von mindestens zwei Hochschullehrer/innen betreut, wobei die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer für die voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens in einem aktiven Dienstverhältnis an der Philosophischen Fakultät stehen muss, es sei denn in der Betreuungsvereinbarung ist für den Bedarfsfall ein/e „Nachrücker/in“ aus dem Kreis der aktiven Hochschullehrer/innen benannt.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Institute das Betreuungsrecht für Promotionen an Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter übertragen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Nachwuchsgruppenleiter/innen Erfahrungen in der Betreuung des wiss. Nachwuchses, die eigene wiss. Qualität und die Fähigkeit zur selbständigen Lehre nachweisen. Als Erstbetreuer/innen können sie nur benannt werden, wenn sie für die voraussichtliche Dauer eines Promotionsverfahrens im aktiven Dienst an der HU stehen oder eine Nachrückerin/ein Nachrücker feststeht.

(3) Die Betreuer/innen und die Promovendin/der Promovend vereinbaren die wichtigsten Eckpunkte des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage zu dieser Promotionsordnung.

(4) Eine Veränderung des Betreuungsverhältnisses muss bei der Dekanin bzw. dem Dekan angezeigt werden. Diese/r spricht unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses eine Empfehlung an den Promotionsausschuss über die Fortführung des Verfahrens aus.

(5) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin/eines Betreuers an der HU, so erhält diese/r für max. zwei Jahre die Möglichkeit, die Betreuung zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Der Promotionsausschuss kann dieses Recht auf Antrag des zuständigen Prüfungsausschusses verlängern. In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss das Recht auch entziehen.

## § 6 Anmeldung zum Prüfungsverfahren

(1) Bei der Anmeldung hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Unterlagen an der Philosophischen Fakultät einzureichen:

- Gesuch an die Dekanin/den Dekan. Darin sind Name, Anschrift, Staatsbürgerschaft, das Promotionsfach und das Thema der Dissertation zu nennen. Ferner sind Gutachterinnen/ Gutachter vorzuschlagen.
- Unterzeichneter Lebenslauf

- Belege über die Erfüllung der in § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen
- die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version der Dissertationschrift in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger
- eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt worden sind; ferner, dass die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht oder veröffentlicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Einrichtung für Forschung und Lehre sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen.
- gegebenenfalls Liste bereits vorliegender wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss entscheidet die Dekanin/ der Dekan über die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und die Einsetzung der Promotionskommission.

## § 7 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muss zu neuen Erkenntnissen gelangen und in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Sie ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Abfassung in englischer Sprache ist ebenfalls zulässig, sofern die Betreuer/innen dem zustimmen. Dies ist i.d.R. in der Betreuungsvereinbarung zu regeln. In diesem Fall ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzuzufügen.

Sofern die fachliche Beurteilung innerhalb der Fakultät gesichert ist, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches auch eine andere Sprache zulassen. Hierfür reicht die Doktorandin/der Doktorand vor Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe von Gründen einen Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Dekanin/der Dekan ist über die Entscheidung des Prüfungsausschusses zu informieren.

(3) Die Dissertation besteht in der Regel aus einer Monographie. In Ausnahmefällen kann sie kumulativ auf der Basis von begutachteten Publikationen gestaltet sein. Dies ist zum Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion in der Betreuungsvereinbarung zu regeln. Über diese fachspezifischen Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des zuständigen Prüfungsausschusses.

(4) Kumulative Dissertationen erfordern mindestens drei Originalarbeiten in referierten Publikationen. Von mindestens zwei Arbeiten muss die Promovendin/der Promovend Hauptautor/in sein. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Hauptautorenschaft entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des zuständigen Prüfungsausschusses. Zur entsprechenden Sitzung sind die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende

Hochschullehrer einzuladen. In kumulativen Dissertationen ist die eigenständige Leistung in der Dissertation deutlich zu machen. Dies ist durch die Koautorinnen/Koautoren schriftlich zu bestätigen. Über die Publikationen hinaus sind in kumulativen Dissertationen die Forschungsfragen in einem größeren Zusammenhang einheitlich darzustellen und die Publikationen sind entsprechend einzuordnen.

## § 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses eine Erstgutachterin/einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter für die Begutachtung der Dissertation. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt werden.

(2) Die Gutachter müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss darüber hinaus Mitglied der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein oder es in den letzten max. 2 Jahren gewesen sein. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören.

(3) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Gutachterinnen/ Gutachter, ihre Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit bei der Dekanin/dem Dekan vorzulegen. Sofern diese Frist überschritten wird, fordert der zuständige Prüfungsausschuss von der Gutachterin/dem Gutachter eine Stellungnahme an und schlägt der Dekanin/dem Dekan ggf. eine/n alternative/n Gutachter/in vor.

(4) Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten die Dissertation und empfehlen die Annahme oder Ablehnung sowie die Vergabe eines Prädikats gemäß Absatz 8. Lehnen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. Die Gutachten werden der Kandidatin/dem Kandidaten umgehend zugänglich gemacht.

(5) Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(6) Wenn alle Gutachten zur Dissertation vorliegen, werden die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten darüber schriftlich informiert. Die Gutachten und die Dissertation werden i.d.R. in der Vorlesungszeit zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. In diesem Zeitraum können die Personen nach Satz 1 zur Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Die Disputation kann erst nach Ablauf dieser Frist durchgeführt werden.

(7) Die Promotionskommission entscheidet aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und beschließt im Fall der Annahme das Prädikat der Dissertation.

Bei voneinander abweichenden Prädikatvorschlägen der Gutachter/innen, die nicht durch die Promotionskommission entschieden werden können, zieht die Dekanin/der Dekan auf Antrag des Vorsitzenden der Promotionskommission eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter hinzu.

(8) Die Bewertung der Dissertation erfolgt wie folgt:

- summa cum laude (ausgezeichnet)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)
- non sufficit (nicht genügend)

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter in ihrer Bewertung der schriftlichen Arbeit übereinstimmen und eine externe/n Drittgutachterin/ein Drittgutachter (nicht HU), die/der in diesem Fall hinzuzuziehen ist, das Prädikat bestätigt.

(9) Fällt mindestens ein Gutachten ablehnend (non sufficit, nicht genügend) aus oder verlangt mindestens ein/e Gutachter/in Änderungen der Dissertation, so entscheidet darüber die Promotionskommission und teilt der Promovenden/dem Promovenden die notwendigen Änderungen mit der Aufforderung zur Umsetzung mit. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachter/innen erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachter/innen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit non sufficit, so empfiehlt die Kommission dem Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation und den Abbruch des Verfahrens. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

## § 9 Die Disputation

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Vorlesungszeit als Disputation statt. Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen.

(2) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen.

(3) Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache. Die englische Sprache ist ebenfalls zulässig, sofern die Mitglieder der Promotionskommission dem zustimmen. Ausnahmen zu Satz 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden zulassen.

(4) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage im Voraus in der Fakultät unter Mitteilung des Dissertationsthemas öffentlich (per Aushang) bekannt zu geben.

(5) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin/der Doktorand die von ihr/ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich vorgelegten Thesen. Das Fragerecht haben die Gutachterinnen/Gutachter, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die anwesenden Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Näheres zu Form und Inhalt der Disputation regelt der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Nach der Disputation bewertet die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Im Anschluss daran gibt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin/dem Kandidaten die Note bekannt.

(7) Für die mündliche Prüfung gelten die in § 8 Abs. 8 genannten Bewertungsstufen.

(8) Der Verlauf und die Ergebnisse der Disputation sind von der Promotionskommission in einem Protokoll festzuhalten und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übergeben.

(9) Versäumt die Promovendin/der Promovend die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Promovendin/dem Promovenden schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

## § 10 Bewertung der Promotion

(1) Die Gesamtbewertung wird von der Promotionskommission festgestellt und setzt sich aus den festgestellten Bewertungen von Dissertation und Disputation zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Es gelten die Bewertungsstufen aus § 8 Absatz 8.

Die Gesamtbewertung „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn auch die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde. Das Gesamtprädikat non sufficit (nicht bestanden) tritt ein, wenn für mindestens die Hälfte der Prädikate eine schlechtere Bewertung als rite vergeben wurde.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand erhält nach dem erfolgreichen Abschluss der Disputation eine Bescheinigung über die Ergebnisse ihres/seines Promotionsverfahrens. Die Regelungen nach § 16 Abs. 1 bleiben davon unberührt.

## § 11 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann sie in überarbeiteter Form einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

## § 12 Aussetzen und Einstellen des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden eingestellt werden, solange noch keine Gutachten eingereicht wurden. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Anmeldung zur Promotion als nicht erfolgt und alle eingereichten Unterlagen werden zurückgegeben. Der Antrag wird schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan eingereicht.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuer/innen und nach Anhörung der Promovendin/des Promovenden das Promotionsverfahren einstellen, wenn

- seit dem Erlöschen der Zulassung mehr als 6 Monate vergangen sind
- es die Promovendin/der Promovend durch einen von ihr/ihm selbst verschuldeten Grund versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen
- die Promovendin/der Promovend, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten
- ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wurde.

## § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist eine Druckerlaubnis einzuholen. Die Druckerlaubnis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der/dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses erteilt. Sie können die Erlaubnis von Änderungen abhängig machen.

(2) Nach der Verteidigung kann die Arbeit für die Veröffentlichung mit Zustimmung des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Für die Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser folgende Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gemäß deren Bestimmungen abzuliefern:

- a) drei bis sechs Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger (incl. Book On Demand) erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder
- b) ein vollständiges Exemplar der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für kumulative Dissertationen, bei denen alle Beiträge publiziert sind) oder

- c) ein vollständiges gedrucktes Exemplar und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Hierbei sind die Festlegungen des edoc-Servers der HU zu beachten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität und der DNB (Deutsche Nationalbibliothek) das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

Die Doktorandin/Der Doktorand muss der Universitätsbibliothek, die von dieser als erforderlich erachteten Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von mindestens zehn Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ablieferung von Teilveröffentlichungen ist unzulässig.

(5) In den nach § 13 Abs. 3 abzuliefernden Pflichtexemplaren ist anzugeben, dass das Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wurde. Ferner sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter und der Dekanin/des Dekans sowie als Tag der Promotion das Datum der Disputation zu nennen.

(6) Die nach § 13 Abs. 3 abzuliefernden Exemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Disputation bei der Universitätsbibliothek abzugeben. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare um bis zu zwei Jahre verlängern. Der Nachweis über die Abgabe der Pflichtexemplare ist der Fakultät durch die Doktorandin/den Doktoranden zuzustellen.

(7) Versäumt es die Kandidatin/der Kandidat, die Druckerlaubnis der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der ersten Gutachterin/des ersten Gutachters einzuholen, oder versäumt sie/er die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Antrag.

#### § 14 Die Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde enthält:

- die Namen der Universität und der Fakultät
- Vor- und Zunamen, ggf. auch Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum der Promovenden/des Promovenden;
- die Bezeichnung des Doktorgrades
- das Promotionsfach
- das Thema der Dissertation;
- das Prädikat der Dissertation und der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion;

- das Datum der Disputation;
- bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren (Cotutelle) den Verweis auf die Promotionsleistung an der anderen Hochschule
- die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans
- das Siegel der Universität.

#### § 15 Öffnungsklausel

Für fakultätsübergreifende Promotionen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen sowie für grenzüberschreitende Promotionsverfahren (Cotutelle) kann in Einzelpunkten von der vorliegenden Promotionsordnung abgewichen werden. Voraussetzung ist die Zulassung der Promovenden/des Promovenden gemäß § 4 dieser Promotionsordnung sowie der Abschluss einer – auf das konkrete Promotionsverfahren bezogenen – schriftlichen Vereinbarung zwischen der Philosophischen Fakultät und den beteiligten Partnern.

#### § 16 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ist die Promotion für ungültig zu erklären.

(3) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben
- b) wenn er bei einer vorsätzlichen Straftat missbräuchlich genutzt wurde

(4) Über den Entzug eines verliehenen akademischen Grades entscheidet das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin nach einer Untersuchung der Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der HU.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 17 Akteneinsicht und Gegenvorstellung

(1) Nach dem Abschluss des Verfahrens kann die Kandidatin/der Kandidat die Promotionsakten einsehen.

(2) Gegen alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss Einwendungen erheben (Gegenvorstellung). Die Einwendungen müssen spätestens drei Monate nach

Abschluss des Promotionsverfahrens eingegangen sein.

Einwendungen gegen Bewertungen leitet der Promotionsausschuss an die betroffenen Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer weiter. Diese haben ihre Entscheidung unter Beachtung der Argumente der Doktorandin/des Doktoranden zu überdenken und ihr Ergebnis dem Promotionsausschuss mit Begründung innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Ergebnis wird der Doktorandin/dem Doktoranden vom Promotionsausschuss bekannt gemacht.

### **§ 18 Verleihung des Titels Doctor philosophiae honoris causa (Ehrendoktor)**

Der Fakultätsrat verleiht den Titel eines Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen. Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einer/einem oder mehreren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Er muss enthalten:

- eine umfassende biographische Würdigung der/des Auszuzeichnenden;
- eine Bibliographie ihrer/seiner wichtigsten Arbeiten;
- eine ausführliche Begründung
- einen Entwurf für die Fassung der Promotionsurkunde

(2) Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet die Dekanin/der Dekan den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung im Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: Die Antragstellerin/der Antragsteller, drei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter, eine Studentin/ein Student mit beratender Stimme.

(4) Aufgrund des Kommissionsgutachtens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zustimmung des Akademischen Senats ist einzuholen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet die Dekanin/der Dekan die/den zu Ehrenden von der Absicht der Fakultät. Nach Zustimmung der/des zu Ehrenden kann die Ehrenpromotion vollzogen werden.

### **§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Zugleich tritt die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 8. Juli 2009 erlassene Promotionsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 08/2010) außer Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

## Musterbetreuungsvereinbarung<sup>1</sup>

Zwischen

\_\_\_\_\_ (Promovend/ Promovendin)

\_\_\_\_\_ (Erstbetreuer/ Erstbetreuerin)

\_\_\_\_\_ (Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin).

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen [Promovend/Promovendin], [Erstbetreuer/Erstbetreuerin] und [Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin] folgende Betreuungsvereinbarung ab.

[Frau/Herr] ..... ist seit dem ..... [Promovend/Promovendin] der Philosophischen Fakultät im [Fach].

### Dissertationsprojekt

1. [Promovend/Promovendin] erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel „[.....]“. Die Dissertation wird auf [Deutsch/Englisch] verfasst. Das Vorhaben ist in einem Exposé vom [Datum] genauer beschrieben und von [Betreuer/Betreuerinnen] und dem Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät am [jeweils Datum] angenommen worden.<sup>2</sup>
2. Als Bearbeitungszeitraum für das Promotionsvorhaben wird vereinbart: [Semester] bis [Semester]. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Übernahme von familiären Verpflichtungen, gesundheitliche Einschränkungen) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden.
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der von [Promovend/Promovendin] und [Betreuer/Betreuerin] vereinbarte und in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan, Stand vom [Datum].
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.
5. [Beide Betreuer/Betreuerin] verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dauer zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation [xx] Monate nicht überschreitet.

### Betreuung des Dissertationsprojekts

6. [Promovend/Promovendin] und [beide Betreuer/Betreuerinnen] besprechen auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln [Frequenz, Erstbetreuung mindestens einmal pro Semester; Zweitbetreuung mindestens einmal pro Jahr] den Fortgang der Arbeit. [Promovend/Promovendin] erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das von dem/der [Betreuer/Betreuerin] unterzeichnet wird.
7. [Betreuer/Betreuerin] verpflichtet sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.
8. Zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen trägt [Promovend/Promovendin] einmal jährlich im Rahmen eines Kolloquiums über den Stand der Arbeit vor und erhält Feedback zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.
9. [Beide Betreuer/Betreuerinnen] unterstützen [Promovend/Promovendin] bei dessen/deren Veröffentlichungen. Insbesondere werden [Betreuer/Betreuerin] sich in angemessenem Umfang dafür einsetzen, dass Veröffentlichungen von [Promovend/Promovendin] unter fachspezifisch erforderlicher und gerechtfertigter Autorenschaft bei angesehenen Fachzeitschriften platziert werden können.

<sup>1</sup> Veränderungen bzw. Anpassungen dieser Mustervereinbarung dürfen dem „Geist“ der Promotionsordnung nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sofern eine kumulative Dissertation nach § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung vorgesehen ist, müsste dies hier aufgenommen werden.

### **Begleitendes Ausbildungsprogramm**

10. Zwischen den Parteien wird der Besuch von fachlichen Veranstaltungen sowie überfachlichen Qualifikationsveranstaltungen durch [Promovend/Promovendin] verpflichtend vereinbart. Umfang und Inhalte werden im Arbeitsplan festgelegt.
11. Im Verlauf der Promotion erbringt [Promovend/Promovendin] wissenschaftliche Eigenleistungen [z.B. Teilnahme an einer Konferenz, Einreichung eines Zeitschriftenartikels, Organisation einer Konferenz, Praktikum oder Durchführung einer Lehrveranstaltung, Auslandsaufenthalte etc.]. Diese werden im Arbeitsplan zeitnah festgehalten.

### **Verhalten bei Konfliktfällen**

12. In Konfliktfällen wenden sich die Parteien zunächst an den fachlich zuständigen Prüfungsausschuss oder an den Promotionsausschuss der Fakultät. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich der fachlich zuständige Prüfungsausschuss um ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
13. [Promovend/Promovendin] und [beide Betreuer/Betreuerinnen] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 17. Februar 2014 festgelegt sind. Dazu gehört für [Promovend/Promovendin], sich in Zweifelsfällen mit [Betreuer/Betreuerinnen] oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für Betreuer/Betreuerinnen] bedeutet dies ausdrücklich, die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse von [Promovend/Promovendin] zu achten und zu benennen.

### **Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

---

---

Datum und Unterschriften:

---

(Datum, Promovend/Promovendin)

---

(Datum, Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

---

(Datum, Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin)

Anlage 1: Muster eines Titelblatts der Dissertation

[TITEL DER ARBEIT]

# D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae  
(Dr. phil.)

eingereicht

an der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von [AKDEMISCHER GRAD VORNAME NAME, GGF. GEBURTSNAME]

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT/GGF. LAND]

[Akademischer Grad Vorname Name]  
Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

[Akademischer Grad Vorname Name]  
Dekanin/Dekan der Philosophischen Fakultät

Gutachter/innen

Erstgutachter/in: [Akademischer Grad Vorname Name]

Zweitgutachter/in: [Akademischer Grad Vorname Name]

Berlin, [Datum]

## Anlage 2: Muster einer Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens

### Zur Vorlage

### Bescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass [Anrede Vorname Nachname] am [Datum]  
an der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert wurde.

Der Titel der Promotionsschrift lautet: „[Titel]“

Prädikat der Promotionsschrift: [Prädikat]

Prädikat der Disputation: [Prädikat]

Gesamtbewertung: [Bewertung]

Diese Bescheinigung berechtigt gemäß § 12 Absatz 1 der Promotionsordnung **nicht** zur Führung des Doktorgrades.

[Akademischer Grad Vorname Name]  
Dekanin/ Dekan der Philosophischen Fakultät

**Anlage 3: Muster einer Promotionsurkunde**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



**URKUNDE**

Die Philosophische Fakultät verleiht nach einem Promotionsverfahren  
gemäß Promotionsordnung vom [D a t u m ]

[A n r e d e T i t e l V o r n a m e N a m e ]

geboren am [ D a t u m ] in [ O r t ]

den akademischen Grad

**DOCTOR PHILOSOPHIAE (DR. PHIL.).**

Promotionsfach: [F a c h ]

Thema der Dissertation: [T h e m a ]

Prädikat der Dissertation: [P r ä d i k a t ]

Datum der Disputation: [D a t u m ]

Prädikat der Disputation: [P r ä d i k a t ]

**G e s a m t p r ä d i k a t :** [G e s a m t p r ä d i k a t ]

[Siegel der Universität]

Berlin, [Datum]

[T i t e l V o r n a m e N a m e ]  
Präsidentin/Präsident der  
Humboldt-Universität zu Berlin

[T i t e l V o r n a m e N a m e ]  
Dekanin/Dekan der Philosophischen  
Fakultät